

Amtsgericht Mitte

Az.: 13 C 49/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Camion Pro e.V., Deutschland - Berufsverband für Unternehmen der Transportbranche,
vertreten durch den Vorstand Andreas Mossyrsch, Leopoldstraße 244, 80807 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SGP Rechtsanwälte**, Ziegelländeweg 4, 89077 Ulm, [REDACTED]

gegen

Toll Collect GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Gerhard Schulz und Mark Erichsen, Linkstraße 4, 10785 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Stroot aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt als Berufsverband für die Transportbranche – aus von der Transportunternehmerin [REDACTED] abgetretenem Recht – auf der Grundlage der §§ 826 BGB, 812 ff. BGB wegen vorgeblichen Wuchers von der Beklagten, die seit 2005 exklusiv das Mautsystem für LKWs in Deutschland betreibt, in der Hauptsache die Rückzahlung von 65 €, die die Transportunternehmerin für die am 27. Dezember 2023 beehrte Zurverfügungstellung vom Zweitabrechnungen für Mautgebühren für mindestens 246 mautpflichtige Fahrzeuge für 13 Monate für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Oktober 2021 (13 x 5 € = 65 €) an die Beklagte zahlte.

Die Beklagte ließ der Zedentin die Zweitabrechnungen für die Mautgebühren am 28. Dezember 2023 per E-Mail zukommen, wobei die einzelnen monatlichen Abrechnungen jeweils mindestens 6 Seiten umfassten und ein Gesamtvolumen von mehr als 100.000 € umfassten.

Die Beklagte stellt grundsätzlich die Mautabrechnungen für die Transportunternehmer:innen in elektronischer Form online über das Kundenportal für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung oder übersendet sie auf Wunsch auf dem Postweg, wobei sie für die erste Ausfertigung keine Kosten erhebt. Sofern die Transportunternehmer:in nach Ablauf dieser zwei Jahre oder aus sonstigen Gründen eine Zweitausfertigung wünschen, berechnet die Beklagte hierfür 5 € pro Monat, und zwar unabhängig davon, ob die Transportunternehmer:in für 1 oder 500 LKWs mautpflichtig ist und entsprechende Zweitausfertigungen der Mautabrechnungen begehrt.

Die Klägerin geht davon aus, dass die Beklagte in diesem Zusammenhang eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, ausübe, auch wenn sie tatsächlich privatrechtlich agiere und deswegen gemäß § 7 Nr. 1.-3. BGebG keine Gebühren, insbesondere nicht für einfache elektronische Kopien wie hier, die keinerlei tatsächlichen Aufwand oder Kosten verursachten, erheben dürfe, wobei § 4 Abs. 2 BFStrMG ausdrücklich auf das BGebG verweise.

Zu den Einwendungen der Beklagten trägt die Klägerin vor, dass der die Abtretungsvereinbarung (Anlage K 13) unterschreibende [REDACTED] ausweislich des (französischen) Handelsregisters seit 1. März 2023 technischer und administrativer Geschäftsführer mit einer Alleinvertretungsbefugnis für Geschäfte bis zu 50.000 € sei (Handelsregister Auszug; Bd. 1 Blatt 180 d.A.).

Die §§ 2, 7 BGebG seien schon deswegen anwendbar, weil die Transportunternehmer:in nicht schlechter stehen dürfe, nur weil die Beklagte privatrechtlich agiere.

Die Beklagte sei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben dazu verpflichtet, der Transportunternehmerin bei Bedarf Zweitausfertigungen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung dürfte nicht durch überzogene Gebühren unterminiert werden, zumal die Lösungsfrist von zwei Jahren zu kurz sei.

Entgegen der Auffassung der Beklagten unterlägen Gebührenabreden auf der Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Entscheidung vom 22. September 2016; III ZR 264/15) auch der Inhaltskontrolle des §§ 307 BGB, wobei auch eine buchhalterische Überhöhung der Gebührensätze im Sinne des §§ 138 Abs. 2 BGB vorliege.

Der Anspruch sei auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Monierens durch den Klägervertreter gegenüber der Beklagten in einem anderen Zusammenhang habe noch überhaupt keine Beziehung zwischen dem Klägervertreter und der Zedentin bestanden. Er habe noch nicht einmal von ihrer Existenz gewusst. Darüber hinaus reichten insoweit Zweifel an dem geltend gemachten Anspruch nicht aus. Vielmehr muss die Leistende positiv um die Nichtschuld wissen. Auch das sei hier nicht der Fall gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 65 € zu bezahlen

und hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 58,50 € zu bezahlen

sowie im Falle des Unterliegens die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

sowie im Falle des Unterliegens die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte meint, die Klage sei schon nicht schlüssig (Schriftsatz vom 1. Juli 2024; Bd. 1 Blatt 138 ff. d.A.).

Die Abtretungsvereinbarung (Anlage K 13) sei seitens der Zedentin von einem „Technischen Direktor“ unterzeichnet worden, dessen Vertretungsmacht nicht dargelegt worden sei.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB seien nicht dargetan, weil der Kläger nicht ausreichend zu einem fehlenden Rechtsgrund vorgetragen habe und diesem Anspruch im Übrigen § 814 BGB entgegenstehe.

Ein Verstoß gegen § 134 BGB ergebe sich nicht aus den §§ 2, 7 BGG, weil der Preis nicht aus einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit, sondern aus einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis resultiere.

Im Übrigen wäre für den – wohl geltend gemachten – öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Zivilrechtsweg nicht gegeben.

Der – auf der Grundlage ihres Preisverzeichnisses - berechnete Preis verstoße auch nicht gegen § 670 BGB. Soweit die Beklagte zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet sei (vergleiche § 666 BGB), erfülle sie diese Pflicht durch die erstmalige Bereitstellung und Übersendung der Mautübersicht, ohne einen Preis oder Kosten zu berechnen.

Vorliegend gehe es um den entgeltlichen Auftrag zur Bereitstellung eines Zweitexemplars. Wenn für die Auskunft ein Preis vereinbart sei, sei § 670 BGB nicht anwendbar. Für das Bereitstellen eines Zweitexemplars sei zwischen der Zedentin und der Beklagten ein Preis in Höhe von 5,00 € pro Mautaufstellung vereinbart worden. Auf solche Preisabreden finde § 670 BGB keine Anwendung.

Ein Verstoß gegen § 307 BGB liege nicht vor, weil Preisvereinbarungen der AGB-Inhaltskontrolle entzogen seien.

Auch die Voraussetzungen von § 138 Abs. 2 BGB seien nicht erfüllt, weil kein auffälliges Missverhältnis des objektiven Werts von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ersichtlich sei.

Dem geltend gemachten Konditionsanspruch stehe schließlich auch § 814 BGB entgegen.

Nach der Klageschrift (Rn. 18) habe die Zedentin die Klageforderung bezahlt, nachdem der Klägervertreter die Höhe des Entgelts bereits „moniert“ gehabt habe (Klageschrift Rn. 17). Auch die Abtretungsvereinbarung (Anlage K 13) spreche in der Präambel von einer „offenkundig“ rechtswidrigen Überhöhung. Wer ein aus seiner Sicht offenkundig rechtswidriges Entgelt vorbehaltlos bezahle, könne es nicht nach § 812 BGB zurückfordern.

Schließlich könne der Anspruch auch nicht auf § 826 BGB gestützt werden, weil es schon an der Darlegung eines Verstoßes gegen die guten Sitten fehle und auch zum Schädigungsvorsatz der Beklagten nichts vorgetragen worden sei.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere besteht kein Konditionsanspruch im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.

(Wirksamer) Rechtsgrund für die Zahlung der zurückgeforderten 65 € (13 Monate x 5 €) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das dazugehörige Preisverzeichnis der – unstreitig – als GmbH und privatrechtlich handelnden Beklagten. Denn die Transportunternehmerin hat die Zweitausfertigungen der Mautabrechnungen gesondert und entgeltlich beauftragt und entsprechend per E-Mail erhalten.

Die Berechnung von 5 € pro Monat für jede Zweitausfertigung der Gebührenabrechnung unabhängig von der Frage, ob die Transportunternehmer:in 1 oder 500 mautpflichtige Fahrzeuge betreibt, ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Ihre Auskunfts- und Rechenschaftspflicht erfüllt die Beklagte nämlich bereits durch die Zurverfügungstellung der (ursprünglichen) Mautabrechnungen online im Kundenportal für die Dauer von zwei Jahren und/oder alternativ durch die Übersendung der Mautabrechnungen per Post.

Wenn die Klägerin - wie hier – trotz dieser langen Speicherungsfrist von zwei Jahren Zweitausfertigungen bei der Beklagten beauftragt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte hierfür 5 € pro Monat verlangt. Immerhin hat sie im vorliegenden Fall die Mautabrechnungen für die 246 von der Transportunternehmerin betriebenen mautpflichtigen Fahrzeuge herausgesucht und per E-Mail an die Klägerin übersandt.

Es kann deswegen dahinstehen, warum die Transportunternehmerin sich trotz ihrer Aufbewahrungspflichten die ursprünglichen Mautabrechnungen offensichtlich nicht heruntergeladen und abgespeichert oder ausgedruckt und zu Ihren Unterlagen genommen hat.

Angesichts des im vorliegenden Fall - aufgrund der 246 von der Transportunternehmerin betriebenen mautpflichtigen Fahrzeuge - sehr geringen Entgelts, liegt auch kein Verstoß gegen **§ 307 BGB** vor, denn jedenfalls liegt insoweit keine entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung der Klägerin vor. Die Frage, ob Preisvereinbarungen einer AGB-Inhaltskontrolle entzogen sind – wie die Beklagte meint – bedarf deswegen keiner Beantwortung.

Aus vergleichbaren Gründen liegt auch – entgegen der Auffassung der Klägerin – jedenfalls kein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des **§ 826 BGB** oder kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung im Sinne des **§ 138 Abs. 2 BGB** vor.

Das Bundesgebührengesetz sowie die **§§ 2, 7 BGebG** sind – entgegen der Auffassung der Klägerin – nicht deswegen anwendbar, weil Transportunternehmer:innen nicht schlechter stehen dürften, nur weil die Beklagte privatrechtlich agiere.

Dieser Rechtsauffassung ist mit dem Gesetz ersichtlich nicht vereinbar.

Ausweislich **§ 2 Abs. 1** des BGebG gilt dieses Gesetz „für die Gebühren und Auslagen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ...“

Diese Voraussetzungen treffen auf die in der Rechtsform einer GmbH privatrechtlich agierende Beklagte nicht zu.

Weil aus diesem Grund auch **§ 7 Nr. 1.-3. BGebG** – entgegen der Auffassung der Klägerin - keine Anwendung finden, kann auch dahinstehen, ob für das erneute Heraussuchen der (Zweitausfertigungen der) Mautabrechnungen keine „Gebühren“ erhoben werden dürften, weil es sich insoweit nur um einfache elektronische Kopien handele, die keinerlei tatsächlichen Aufwand oder Kosten verursachten.

Schließlich ergibt sich eine andere Beurteilung – entgegen der Auffassung der Klägerin - auch nicht aus **§ 4 Abs. 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG)**, der auf die **§§ 7** (sachliche Gebührenfreiheit), **13** (Gebührenfestsetzung), **16** (Säumniszuschlag), **17** (Stundung, Niederschlagung und Erlass) sowie **18** (Zahlungsverjährung) des Bundesgebührengesetzes verweist.

Das Bundesfernstraßenmautgesetz regelt die Mautpflicht und dessen Höhe, nicht aber die Nicht-/Erhebung von Kosten (in Höhe von 5 € pro Monat) für eine Zweitausfertigung einer monatli-

chen Mautabrechnung. Deswegen ist insbesondere § 7 Nr. 1.-3. BGebG jedenfalls nicht für die von der Beklagten als GmbH in im Rahmen ihrer privatrechtlichen Tätigkeit auf der Grundlage eines entsprechenden entgeltlichen Auftrages der Transportunternehmerin anwendbar.

Weil die Klage schon aus den genannten Gründen in der Sache keinen Erfolg hat, kann dahinstehen, ob die **Abtretung** des Rückzahlungsanspruches durch die Transportunternehmerin an die Klägerin wirksam war und der Anspruch auch gemäß **§ 814 BGB** ausgeschlossen wäre, weil die Transportunternehmerin die 65 € in der Annahme der Unwirksamkeit der entsprechenden Vereinbarung bezahlt hätte, wovon die Beklagte ausgeht.

II.

Die **Berufung** wird nicht gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO zugelassen, weil der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Soweit ersichtlich, gibt es keine andere Rechtsstreitigkeiten zwischen Transportunternehmer:innen und der Beklagten, deren Gegenstand die Erhebung von Kosten in Höhe von 5 € durch die Beklagte für die Übersendung einer Zweitausfertigung einer Mautabrechnung für einen Monat zum Gegenstand hat.

Die prozessualen Entscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Stroot
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.11.2024


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.11.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle